

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **30.08.2018**

Nr.: **17/2018**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
40/2018	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018	2
41/2018	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018	3
42/2018	Allgemeinverfügung - Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit aus Anlass des Schweinemarktes	4
43/2018	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K76n Westliche Entlastungsstraße Steinfurt von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 und für den Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 (am Kreisverkehr Fachhochschule) bis Bau-km 0,640 (Anschluss Wirtschaftsweg Veltrup)	5

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 9. Oktober 2013, zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„ (7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin einschließlich Grabstein

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab für eine Urne
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.230 Euro |
| b) Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab für zwei Urnen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.900 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit zwei Urnen
Urnenbeisetzung je Jahr | 106 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinfurt, den 12.04.2018

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Siegel

gez. Meyer-Wirsching
(Unterschrift)

gez. Krebs
(Unterschrift)

gez. Rintelen
(Unterschrift)

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12. April 2018

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 09. Okt. 2013, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 11 ein neuer Absatz 12 eingefügt:

„ (12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Wahlgemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet auf jeder Grabstätte ein einheitliches Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem vom Friedhofsträger errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein einfacher, individueller Grabschmuck wie eine Steckvase für Frischblumen oder eine Pflanzenschale bis 20 cm Durchmesser und eine Grablampe sind erlaubt.

Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können auch ohne anstehende Beisetzung für die Dauer von 30 Jahren im Voraus vergeben werden. Bei der ersten Vergabe des Nutzungsrechts werden bereits die Grabmale (ohne Namen) aufgestellt.

Nutzungsrechte werden auf Antrag als ein- oder max. als zweistelliges Wahlgrab vergeben. Das Nutzungsrecht an dem zweiten Grab der Wahlgemeinschaftsgrabstätte kann nur unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung (familiärer Bezug) ausgeübt werden.

Überschreitet bei einer zweiten Belegung in einem zweistelligen Urnenwahlgrab die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinfurt, den 12.04.2018

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Siegel

gez. Meyer-Wirsching
(Unterschrift)

gez. Krebs
(Unterschrift)

gez. Feldkamp
(Unterschrift)

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung - Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit aus Anlass des Schweinemarktes

Allgemeinverfügung

- **Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit**

Aus Anlass des Schweinemarktes 2018 wird für den genannten Jahrmarkt

Veranstalter: Werbegemeinschaft Borghorst e.V.
v.d. Frau Gudrun Sestendrup
Wettiner Straße 13
48565 Steinfurt

Teilnehmer sind die vom Veranstalter zugelassenen Marktbesucher;

Veranstaltungsfläche: Münsterstraße, Kroosgang, Auf dem Schilde, Lechtestraße, Nikomedesstraße, Emsdettener Straße, Bürgerschützenplatz und Neuer Markt - entspricht den nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Flächen - ,

der Beginn der Sperrzeit von Samstag, 01.09.2018, 22:00 Uhr, auf Sonntag, 02.09.2018, 02:00 Uhr hinausgeschoben.

Rechtsgrundlage

§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 u. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17.11.2009 und § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt in der Neufassung vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353-361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt als bekannt gegeben gilt.

In Vertretung

gez. Maria Lindemann
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K76n Westliche Entlastungsstraße Steinfurt von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 und für den Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 (am Kreisverkehr Fachhochschule) bis Bau-km 0,640 (Anschluss Wirtschaftsweg Veltrup)

Planfeststellung für den Neubau

a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 15. Juni 2018 - Az. 25.04.02.01-2/14 – ist der Plan für den Neubau

a) der K 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Kreisverkehr L 510 (Ochtruper Straße) / B 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen im Kreis Steinfurt gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der aktuellen Fassung - und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Kreis Steinfurt.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG wird der Planfeststellungsbeschluss zur Information der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 35 vom 31. August 2018 auch öffentlich bekannt gemacht.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 6. September 2018 bis zum 19. September 2018 einschließlich

bei folgenden Städten/folgender Gemeinde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Steinfurt**, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt,

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- **Stadt Rheine**, Zimmer 411, Klosterstraße 14, 48431 Rheine,

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Gemeinde Metelen**, Zimmer 2.13, Sendplatz 18, 48629 Metelen,

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montagnachmittag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenso beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48585 Steinfurt, eingesehen werden.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinde Steinfurt, Rheine und Metelen ausgelegten Unterlagen ist.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) L 510 (Ochtruper Straße) / B 54 sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße beginnt mit dem Umbau der Dieselstraße im Gewerbegebiet Sonnenschein ab der Einmündung Röntgenstraße (Bau-km 1+200) und endet mit der Einpassung eines neuen Kreisverkehrs in die vorhandene K 76, Leerer Straße und der Lindesaystraße. In etwa der Mitte der geplanten K 76n (Bau-km 2+119) ist der Neubau eines Kreisverkehrs zum Anschluss der FH (Kreisverkehr FH) vorgesehen.

Der Neubau eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Sellen beginnt am geplanten Kreisverkehr FH auf der Westseite. Die Neubaustrecke des Wirtschaftsweges von Bau-km 0+048 bis Bau-km 0+407 führt bis zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg in der Bauerschaft Sellen. Von Bau-km 0+407 bis Bau-km 0+640 wird der dort vorhandene Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol, Sellen 2, ausgebaut.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau

a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880, Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße

und

b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 in der Bauerschaft Veltrup mit Beginn am geplanten Kreisverkehr FH bis zum Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt und auf dem durch Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Gebiet der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasserrechtliche Regelungen und wurde dem Kreis Steinfurt mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle

oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wiederherzustellen.

Falls die genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage sowie ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 23.08.2018

Kreisstadt Steinfurt

Die Bürgermeisterin

Az.: 61/sb

In Vertretung

gez. Lindemann

Erste Beigeordnete
